

**Anfrage-Nr.: AA / 11 / 2025**

**Titel: „neues Feuerwehrfahrzeug für die FF Linthe“**

**öffentlich**

**aus E-Mailpostfach ☒**

**Anfragender:** Herr Fiedler

**Eingang:** 27.08.2025

**Text:**

E-Mail von Herrn Fiedler vom 27.08.2025:

*„Ich habe mit dem Hauptgerätewart Herrn Zabel gesprochen und er sagte mir die Beschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeugs steht fest. Leider wurde ich bei den bisherigen Abstimmungen nicht einbezogen, obwohl mir das vom AD in der letzten Amtsausschusssitzung zugesagt wurde.*

*Im Zusammenhang mit der geplanten Beschaffung des neuen Feuerwehrfahrzeugs möchte ich eine Anmerkung äußern.*

*Aus meiner Sicht erfüllt das aktuell vorgesehene Fahrzeug in einem wichtigen Punkt nicht den Anforderungen unseres Einsatzspektrums vor Ort. Unser Einsatzgebiet umfasst auch Bereiche in denen Wald- und Vegetationsbrände auftreten können. Für solche Einsätze ist es zwingend erforderlich, dass das Fahrzeug mindestens geländefähig ist.*

*Ich möchte daher anregen, dass dieser Aspekt bei der Beschaffung dringend berücksichtigt wird und gegebenenfalls Alternativen oder Anpassungen geprüft werden. Gerne stehe ich für eine nähere Erläuterung meiner Anmerkung und für eine gemeinsame Diskussion zur Verfügung.“*

**Antwort FB IV:**

Das Amt Brück hat sich in Absprache mit der Amtswehrührung dazu entschieden, das TSF-W für die Ortswehr Linthe über den Rahmenvertrag mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen. Herr Fiedler wurde darüber durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Mündlich hat Herr Fiedler gegenüber Herrn Tabel geäußert, dass er keine Einsicht in das entsprechende Leistungsverzeichnis benötigt, wenn das Fahrzeug der Norm entspricht. Dennoch hat Herr Tabel ihm dieses am 13.08.25 per E-Mail zur Kenntnisnahme zukommen lassen. Die Abnahmeverpflichtung ging erst am 01.09.2025 ans Ministerium. In dieser Zeit hätte die Ortswehrführung seine Bedenken zum Leistungsverzeichnis direkt bei der Fachabteilung äußern können.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Weihberg (zuständiger Sachbearbeiter vom Land Mecklenburg-Vorpommern) handelt es sich beim zu beschaffenen TSF-W um ein geländefähiges Fahrzeug, dass auch auf Waldwegen nutzbar ist.

**Bearbeitungsvermerk:**

*Eingang: 27.08.2025*

*Rücklauf aus FB: 25.09.2025*

*RIS / AA : 02./13.10.2025*

*Weiterleitung an FB : 03.09.2025*

*Freigabe AD: 30.09.2025*

### **Ergänzungen zur Antwort des FB IV durch die Amtswehrführung**

Der Amtsdirektor wurde am 21.07.2025 vom Amtsausschuss dazu bevollmächtigt ein TSF-W zu beschaffen.

Das bestellte TSF-W entspricht den Anforderungen der einschlägigen DIN-Norm 14530-17 für TSF-W und stellt so ein vollwertiges Einsatzmittel für den Erstangriff dar.

Die für den Erstangriff geforderten Schutzziele – insbesondere dem schnellen Aufbau einer Löschwasserversorgung und der Menschrettung unter Atemschutz – können mit dem TSF-W vollumfänglich erreicht werden.

Damit ist das Fahrzeug normgerecht, einsatzfähig und uneingeschränkt zulässig für den feuerwehrtechnischen Erstangriff im Rahmen der gesetzlichen und feuerwehrtaktischen Anforderungen der OFW-Linthe.

Das TSF-W der Landesbeschaffung Mecklenburg-Vorpommern ist geländefähig. Hierfür ist kein Allradantrieb notwendig. Das Hauptaugenmerk der Ortswehr Linthe ist es, gemäß der definierten Schutzziele, in der Ortslage Linthe und im angrenzenden Gewerbegebiet, 6 Funktionen, vier PA-Geräte, 1.000 l Löschwasser, eine Tragbare Leiter sowie die Beladung für die Vornahme von 2 C-Rohren innerhalb von 10 min zur Einsatzstelle zu bringen. Dafür ist das Fahrzeug ausgelegt. Die Geländefähigkeit dieses Fahrzeuges erlaubt es, annähernd alle Wald- und Feldwege zu befahren. Eine Befähigung für schwereres Gelände würde die Erreichung der Schutzziele gefährden, da ein TSF-W mit Allradantrieb auf die zusätzliche Gewichtsreserve – hier genutzt durch größeren Löschwasserbehälter- verzichten müsste.

#### Definition:

Kategorie 1 = straßenfähig Kraftfahrzeug, das üblicherweise zum Befahren von befestigten Straßen geeignet ist

**Kategorie 2 = geländefähig Kraftfahrzeug, das zum Befahren aller Straßen und bedingt für Geländefahrten geeignet ist**

Kategorie 3 = geländegängig Kraftfahrzeug, das zum Befahren aller Straßen und für Geländefahrten (querfeldein) geeignet ist

### **Bearbeitungsvermerk:**

*Freigabe AD: 08.12.2025*

*RIS / AA : 08.12.2025/08.12.2025*